

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 20/21

Ausgabe: Kiel, den 24. November

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —  
II. Bekanntmachungen.

Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn (S. 85). — Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Wandsbek, Propstei Stormarn (S. 85). — Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wandsbek (S. 86). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Ultrahlsdorf, Propstei Stormarn (S. 87). — Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt, Propstei Stormarn (S. 87). — Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt (S. 88). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde List/Sylt, Propstei Südtirolern (S. 89). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Hörnum/Sylt, Propstei Südtirolern (S. 89). — Urkunde über die Umpfarrung der Ortsteile Rödemeis und Osterhusum aus der Kirchengemeinde Mildstedt in die Kirchengemeinde Husum. Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Husum (S. 89). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Rickling, Propstei Neumünster (S. 90). — Kirchenkollekten im Dezember 1948 (S. 90). — Mitwirkung von Beamten und Angestellten von Kirchengemeinden bei Beerdigung von Ausgetretenen (S. 91). — Kategorisierung (S. 91). — Feststellung des Bestehens von Pfarrbezirken (S. 92). — Empfehlenswerte-Schrift (S. 92).

III. Personalien (S. 92).

## BEKANNTMACHUNGEN

### Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde Wandsbek,  
Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Räteversammlungen und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteiynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

#### § 1

Aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wandsbek werden folgende selbständige Kirchengemeinden gebildet:

1. die Christus-Kirchengemeinde,
2. die Kreuzkirchengemeinde.

Die Grenze zwischen der Gemeinde der Christuskirche und der Gemeinde der Kreuzkirche verläuft von Norden nach Süden wie folgt:

Von der Hamburg-Barmbeker Grenze und dem Grundstück Lesserstraße 1 mit der Walddörferstraße von der Ecke Lesserstraße und Walddörferstraße, so daß beide Seiten der selben zur Kreuzkirchengemeinde gehören bis zum Recklersweg; dann mit diesem, so daß beide Seiten zur Christuskirchengemeinde gehören, bis zur Lübecker Straße und weiter zur Ostseite der Morewoodstraße, von der ebenfalls beide Seiten zur Christuskirchengemeinde gehören, die Neumann-Reichardtstraße überquerend, zur Ostseite der Rennbahnstraße, die gleichfalls mit beiden Seiten zur Christuskirchengemeinde gehört, bis zum Eisenbahndamm der Hamburg-Lübecker-Eisenbahn. Dann diesem nach Osten folgend bis zum Holstenhofweg, so daß die Nordseite der Gleisanlagen zur Kreuzkirchengemeinde, die Südseite zur Christuskirchengemeinde gehört, und weiter mit dem Holstenhofweg, dessen Mitte die Grenze bildet bis zur Hamburg-Horner Grenze.

#### § 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Wandsbek gehen, und zwar soweit sie bestehen sind, mit ihren beim Inkrafttreten dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern auf die neuen Kirchengemeinden in folgender Weise über:

1. die bisherige erste, zweite und fünfte Pfarrstelle als erste, zweite und dritte Pfarrstelle auf die Christus-Kirchengemeinde,
2. die bisherige dritte, vierte und sechste Pfarrstelle als erste, zweite und dritte Pfarrstelle auf die Kreuz-Kirchengemeinde.

#### § 3

In der Kreuz-Kirchengemeinde werden eine vierte und eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

#### § 4

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 3. September 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

(E.G.) gez. Carstensen.

J.-Nr. 10 570 (Dez. II)

\* Staatsaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 10. September 1948

Senat der Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei, Kirchenabteilung

(Unterschrift)

Kiel, den 27. Oktober 1948.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Büro für

J.-Nr. 11 813 (Dez. II)

### Urkunde

über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Wandsbek, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Wandsbek wird folgende Anordnung getroffen:

#### § 1

Die durch die Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Wandsbek vom 3. September 1948 gebildete Christus-Kirchengemeinde und Kreuz-Kirchengemeinde werden zu einem

Kirchengemeindeverband unter dem Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Wandsbek“ vereinigt. Die Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes wird in Wandsbek geführt.

### § 2

Wird aus Teilen einer oder beider der in § 1 genannten Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres als dem Kirchengemeindeverband ange schlossen.

### § 3

Dem Kirchengemeindeverband werden übertragen:

1. die Rechte, welche nach § 78 Ziffer 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein den vereinigten Kirchen vorständen und Kirchenvertretungen zustehen,
2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen zu fördern;
3. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie sich in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und Drittverpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können;
4. die Befugnis, die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sich, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Anleihen oder Umlagen zu beschaffen. Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstab erhoben werden.
5. Als gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 2 der Kirchenverfassung gelten insbesondere
  - a) die Festsetzung der Gebührenordnung,
  - b) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Friedhöfe,
  - c) die Überwachung der Kassenführung der Verbands gemeinden. Verträge zwischen den einzelnen Verbands gemeinden und dem Verband auf Übernahme sowohl der Kirchenrechnungs- und Kassenführung, wie auch der Kirchenbuchführung durch den Verband sind zulässig,
  - d) die Anstellung der Verbandsbeamten,
  - e) die Verwaltung des dem Verband gehörenden und des im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens,
  - f) die Auflösung der Propstei- und Klassenbeiträge und der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden.
6. Vor wichtigeren Entscheidungen, die die einzelnen Kirchengemeinden angehen, ist der Kirchengemeindeverband gehalten, den Kirchenvorständen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 4

Die Liegenschaften und Gebäude der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wandsbek gehen mit ihrer näheren Zweckbestimmung in das Eigentum des Kirchengemeinde verbandes über.

### § 5

Die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes werden durch den Verbandsausschuss geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

### § 6

Diese Anordnung kann nur mit Zustimmung des Verbands ausschusses geändert werden. Die Zustimmung bedarf der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

### § 7

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

R i.e.l., den 3. September 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

gez. Carsten sen

J.-Nr. 10570 (Dez. II)

\* Staatsauffälllich genehmigt.

H a m b u r g, den 10. September 1948

Senat der Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei, Kirchenabteilung

(Unterschrift)

\* Kiel, den 27. Oktober 1948.

Vorstehende auf Grund des § 70 der Verfassung der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 11813 (Dez. II)

### S a h u n g

über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbands ausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde verbandes Wandsbek.

Gemäß § 77 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird nach staatlicherseits genehmigter, von uns erfolgter Anordnung über die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Wandsbek für diejenen die nachstehende Satzung erlassen:

### § 1

Der Verbandsausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden und der dreifachen Zahl nichtgeistlicher Mitglieder. Zwei Geistliche als Stellvertreter werden von den Geistlichen der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte in einer von dem Propst anzuberaumenden und zu leitenden Versammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die nichtgeistlichen Mitglieder werden von den Verbands gemeinden in der Weise in den Verbandsausschuss entsandt, daß die Christuskirchengemeinde aus ihrem Kirchenvorstand zwei Kirchenälteste und die Kreuzkirchengemeinde aus ihrem Kirchenvorstand vier Kirchenälteste als ordentliche Mitglieder und zwei bzw. vier Kirchenälteste als Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes wählt.

Scheidet eins der Mitglieder des Verbandsausschusses während seiner Amts dauer aus, so tritt bei den geistlichen Mitgliedern an dessen Stelle der erste Stellvertreter, während bei den nichtgeistlichen Mitgliedern diejenige Verbands gemeinde, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hat den Ersatzmann bestimmt.

Der Verbandsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern unter Leitung seines dem Lebensalter nach ältesten Mitgliedes seinen Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung seinen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Die Wahl erfolgt für nichtgeistliche Mitglieder auf die Dauer ihres Hauptamtes, für geistliche Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Ist der Propst als Vorsitzender des Kirchenvorstandes einer Verbandsgemeinde Mitglied des Ver bandsausschusses, so führt er den Vorsitz.

### § 2

Der Verbandsausschuss tritt, sofern nicht der Propst den Vorsitz führt, erstmalig auf Berufung durch den der Ordination nach dienstältesten dem Verbandsausschuss angehörenden

Geistlichen zusammen. Dieser führt auch bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den endgültigen Vorsitzenden den Vorsitz und bestimmt zunächst den Schriftführer.

Der Vorsitzende beruft vierteljährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung des Verbandsausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn das Landeskirchenamt, eine Verbandsgemeinde oder ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies fordert. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur dann verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird offen abgestimmt. Gewählt wird durch Stimmzettel. Die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40, 41, 42 Absatz 3 und 4 und §. 43 der Verfassung finden entsprechende Anwendung.

### § 3

Dem Verbandsausschuss liegt die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten ob, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören. Er bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus, entwirft die Voranschläge für die Verwaltung, verwaltet das Vermögen des Verbandes, stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an und überwacht sie. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung oder Erlös. Der Verbandsausschuss bestimmt die Verteilung seiner Geschäfte auf seine Mitglieder. Für einzelne Geschäfte kann er Unterausschüsse bilden, in die auch Nichtausschussmitglieder gewählt werden können.

### § 4

Der Verbandsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Ein Beschuß auf Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtmitgliederzahl gefaßt werden.

Kiel, den 3. September 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

gez. Carsten sen.

J.-Nr. 10 570 (Dez. II)

\*  
Kiel, den 27. Oktober 1948.

Vorstehende Satzung wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Kirchenabteilung, gemäß Schreiben vom 10. September 1948, Nr. 14, Bedenken nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke

J.-Nr. 11 813 (Dez. II)

### Ur k u n d e

über die Teilung der Kirchengemeinde Altrahlsdorf,  
Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propsteisynodalaußschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

### § 1

Aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altrahlsdorf werden folgende fünf selbständige Kirchengemeinden gebildet:

1. die Kirchengemeinde Rahlstedt, umfassend Alt- und Neu-Rahlstedt,
2. die Kirchengemeinde Meiendorf,
3. die Kirchengemeinde Farmsen,
4. die Kirchengemeinde Berne,
5. die Kirchengemeinde Stapelsfeld, umfassend Stapelsfeld, Braak und Stellau.

### § 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Altrahlsdorf gehen, und zwar soweit sie besetzt sind, mit ihren beim Inkrafttreten dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern auf die neuen Kirchengemeinden in folgender Weise über:

1. die bisherige erste und zweite Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Rahlstedt,
2. die bisherige dritte Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Meiendorf,
3. die bisherige vierte Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Farmsen,
4. die bisherige fünfte Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Berne,
5. die bisherige sechste Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Stapelsfeld.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1948 in Kraft.

Kiel, den 12. Juni 1948

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

gez. Carsten sen.

J.-Nr. 7406 (Dez. II)

\*

Staatsaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 10. September 1948

Senat der Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei, Kirchenabteilung

(Unterschrift)

\*

Kiel, den 27. Oktober 1948.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

J.-Nr. 11 812 (Dez. II)

### U r k u n d e

über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Altrahlsdorf wird folgende Anordnung getroffen:

### § 1

Die durch die Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Altrahlsdorf vom 12. Juni 1948 gebildeten Kirchengemeinden Rahlstedt, Meiendorf, Farmsen, Berne und Stapelsfeld werden zu einem Kirchengemeindeverband unter dem Namen "Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Rahlstedt" vereinigt. Die Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes wird in Rahlstedt geführt.

### § 2

Wird aus Teilen einer oder mehrerer der in § 1 genannten Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres als dem Kirchengemeindeverband angeschlossen.

**§ 3**

Dem Kirchengemeindeverband werden übertragen:

1. die Rechte, welche nach § 78 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Verfassung der Ev.-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen;
2. die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnisplätzen zu fördern;
3. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden die Mittel zu gewähren, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen bedürfen und die sie sich in Ermangelung ausreichenden Kirchenvermögens und Drittverpflichteter nicht ohne Umlage beschaffen können;
4. die Befugnis, die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, sich soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Unleihen oder Umlagen zu beschaffen. Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstab erhoben werden.
5. Als gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 2 der Kirchenverfassung gelten insbesondere
  - a) die Festsetzung der Gebührenordnung,
  - b) die Verwaltung des gemeinschaftlichen Friedhofs,
  - c) die Überwachung der Rassensführung der Verbandsgemeinden. Verträge zwischen den einzelnen Verbandsgemeinden und dem Verband auf Übernahme sowohl der Kirchenrechnungs- und Rassensführung wie auch der Kirchenbuchführung durch den Verband sind zulässig,
  - d) die Anstellung der Verbandsbeamten,
  - e) die Verwaltung des dem Verband gehörenden und des im gemeinschaftlichen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens,
  - f) die Aufbringung der Propsteiynodalklassenbeiträge und der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge der Verbandsgemeinden.

**§ 4**

Die Liegenschaften und Gebäude der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ultrahlsdorf gehen mit ihrer näheren Zweckbestimmung in das Eigentum des Kirchengemeindeverbandes über.

**§ 5**

Die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes werden durch den Verbandsausschuss geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

**§ 6**

Diese Anordnung kann nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses geändert werden. Die Zustimmung bedarf der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

**§ 7**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1948 in Kraft.

**Kiel**, den 12. Juni 1948

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.**

In Vertretung:

(E.S.) gez. C a r s e n .

G.Nr. 7406 (Dez. II)

**Staatsaufsichtlich genehmigt.**

**Hamburg**, den 10. September 1948

**Senat der Hansestadt Hamburg**

**Senatskanzlei, Kirchenabteilung**

**(Unterschrift)**

**Kiel**, den 27. Oktober 1948.

Vorstehende auf Grund des § 70 der Verfassung der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

**Büro**

G.Nr. 11812 (Dez. II)

**Satzung**  
über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Rahlsdorf.

Gemäß § 77 Absatz 1 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird nach staatlicherseits genehmigter, von uns erfolgter Anordnung über die Bildung eines „Kirchengemeindeverbandes Rahlsdorf“ für diesen die nachstehende Satzung erlassen:

**§ 1**

Der Verbandsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Geistliche sind. Ist der Propst der Propstei Stormarn Vorsitzender des Kirchenvorstandes einer Verbandsgemeinde, so ist er von amtswegen eines dieser geistlichen Mitglieder. Die übrigen geistlichen Mitglieder und zwei Geistliche als Stellvertreter werden aus den Vorsitzenden der Verbandsgemeinden von deren Geistlichen in einer von dem Propst anzuberaubenden und zu leitenden Versammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die nicht geistlichen Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden in der Weise in den Verbandsausschuss entsandt, daß jede Kirchengemeinde aus ihrem Kirchenvorstand einen Kirchenältesten als ordentliches Mitglied und einen weiteren Kirchenältesten als Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes wählt.

Scheidet eins der Mitglieder des Verbandsausschusses während seiner Amtszeit aus, so tritt bei den geistlichen Mitgliedern an dessen Stelle der erste Stellvertreter, während bei den nichtgeistlichen Mitgliedern diejenige Verbandsgemeinde, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, den Erstmann bestimmt.

Der Verbandsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern unter Leitung seines Lebensalter nach ältesten Mitgliedes seinen Vorsitzenden und sodann unter dessen Leitung seinen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Die Wahl erfolgt für nichtgeistliche Mitglieder auf die Dauer ihres Hauptamtes, für geistliche Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Ist der Propst Mitglied des Verbandsausschusses, so führt er den Vorsitz.

**§ 2**

Der Verbandsausschuss tritt, sofern nicht der Propst den Vorsitz führt, erstmalig auf Berufung durch den der Ordination nach dienstältesten dem Verbandsausschuss angehörenden Geistlichen zusammen. Dieser führt auch bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den endgültigen Vorsitzenden den Vorsitz und bestimmt zunächst den Schriftführer.

Der Vorsitzende beruft vierteljährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung des Verbandsausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn das Landeskirchenamt, eine Verbandsgemeinde oder ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies fordert. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur dann verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird offen abgestimmt. Ge-

wählt wird durch Stimmzettel. Die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40, 41, 42 Absatz 3 und 4 und § 43 Absatz 2 der Verfassung finden entsprechende Anwendung.

### § 3

Dem Verbandsausschuss liegt die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten ob, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören. Er bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus, entwirft die Voranschläge für die Verwaltung, verwaltet das Vermögen des Verbandes, stellt die zur Geschäftsführung erforderlichen Hilfskräfte an und überwacht sie. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer und über Anträge auf Stundung oder Erlaz. Der Verbandsausschuss bestimmt die Verteilung seiner Geschäfte auf seine Mitglieder. Für einzelne Geschäfte kann er Unterausschüsse bilden, in die auch Nichtausschussmitglieder gewählt werden können.

### § 4

Der Verbandsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Ein Beschluß auf Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtmitgliederzahl gefasst werden.

Kiel, den 12. Juni 1948

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

(L.S.)

gez. Carsten

J.-Nr. 7406 (Dez. II)

\*  
Kiel, den 27. Oktober 1948.

Vorstehende Satzung wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Kirchenabteilung, gemäß Schreiben vom 10. September 1948, Nr. 14, Bedenken nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 11 812 (Dez. II)

### Ur k u n d e

über die Bildung der Kirchengemeinde List/Sylt,  
Propstei Südtirol.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung des Kirchenvorstandes und nach Unhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteihsynode und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

### § 1

Die Gemeinde List/Sylt, umfassend List, List-Süd, Klappholthal, Blidsel, Mövenberg und Ellenbogen, wird aus der Kirchengemeinde Keitum ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde List erhoben.

### § 2

In der Kirchengemeinde List wird eine Pfarrstelle errichtet.

### § 3

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1. September 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

gez. Carsten

J.-Nr. 9220 (Dez. II)

\*

Kiel, den 30. Oktober 1948.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium f. Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 24. September 1948, 10 b Nr. 1093—05/007, die staatsauffällliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

J.-Nr. 12 343 (Dez. II)

### U r k u n d e

über die Bildung der Kirchengemeinde Hörnum/Sylt,  
Propstei Südtirol.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Unhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteihsynode und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

### § 1

Die Gemeinden Hörnum und Rantum werden aus der Kirchengemeinde Westerland ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Hörnum erhoben.

### § 2

In der Kirchengemeinde Hörnum wird eine Pfarrstelle errichtet.

### § 3

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1. September 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

gez. Carsten

J.-Nr. 9223 (Dez. II)

\*  
Kiel, den 30. Oktober 1948.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium f. Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 24. September 1948, V 10 b Nr. 1091—05/007, die staatsauffällische Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

J.-Nr. 12 344 (Dez. II)

### U r k u n d e

über die Umpfarrung der Ortsteile Rödemis und Osterhusum aus der Kirchengemeinde Mildstedt in die Kirchengemeinde Husum. Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Husum.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Mildstedt und Husum und nach Unhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteihsynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

### § 1

Die Ortsteile Rödemis und Osterhusum werden aus der Kirchengemeinde Mildstedt ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Husum eingepfarrt.

### § 2

In der Kirchengemeinde Husum wird eine vierte Pfarrstelle mit dem Sitz in Rödemis errichtet.

## § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

Kiel, den 2. Juni 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

(E.S.)

ged. Carstensen.

J.Nr. 3610 (Dez. II)

\*  
Kiel, den 29. Oktober 1948.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium f. Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 7. September 1948, V 10 b Nr. 1103/48-05/007, die staatsauffällliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke

J.Nr. 12 115 (Dez. II)

## Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Kieling,  
Propstei Neumünster.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinden Neumünster und Großenaspe und nach Anhörung des Synodalaußschusses der Propstei Neumünster in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Landgemeinden Kieling und Willingrade werden unter Auspfarrung aus der Kirchengemeinde Neumünster, die Landgemeinden Schönmoor und Fehrenbölz unter Auspfarrung aus der Kirchengemeinde Großenaspe zur selbständigen Kirchengemeinde Kieling erhoben.

## § 2

(1) In der Kirchengemeinde Kieling wird eine Pfarrstelle errichtet.

(2) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in der Weise, daß der Bischof den Geistlichen im Einvernehmen mit dem Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein und nach Anhörung des Kirchenvorstandes beruft.

## § 3

Bei den Wahlen zum Kirchenvorstand, der je zur Hälfte aus Angehörigen der Anstalten des Landesvereins für Innere Mission und sonstigen Gemeindegliedern bestehen soll, bilden die Anstalten des Landesvereins für Innere Mission einen eigenen Wahlbezirk.

## § 4

Die im Eigentum des Landesvereins für Innere Mission verbleibenden kirchlichen Einrichtungen (Kirche, Pastorat und Friedhof) werden der Kirchengemeinde vom Landesverein für Innere Mission nach mit diesem zu vereinbarenden näherer Bestimmung zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

## § 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

Kiel, den 1. September 1948.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(E.S.)

ged. Carstensen.

J.Nr. 9617 (Dez. II)

Kiel, den 2. November 1948.

Vorstehende Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Kieling wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 27. Oktober 1948, V 10 b Nr. 2121-05/007, die staatsauffällliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen

J.Nr. 14 080 (Dez. II)

## Kirchenkollekte im Dezember 1948.

Kiel, den 2. November 1948.

Für den 2. Advent, den 5. Dezember 1948, ist eine Kollekte zum Besten der Theologiestudierenden angesetzt. Mit ihr haben wir eine Gelegenheit, die große Not unserer Studenten auf die von mehreren Seiten in letzter Zeit aufmerksam gemacht worden ist, der ganzen Gemeinde deutlich zu machen. Die Not ist durch die neuen Währungsverhältnisse ausreichend begründet. Sie haben dem Studenten fast alle Hilfsmöglichkeiten genommen, die der elterlichen Hilfe, die des eigenen Verdienstens, die der bescheidenen Existenz, des Durchkommen's mit Wenigem, die der Stipendien und sonstigen Beihilfen. Wir dürfen unsere Studenten und vor allem die älteren Semester nicht ohne unsere Hilfe lassen. Wer will es verantworten, wenn der Studiengang abgebrochen oder unterbrochen werden muß, wenn der Student durch eigenen Broterwerb und in der Fülle persönlicher Sorgen an seiner Ausbildung unaufholbaren Schaden erleidet? Unsere Gemeinden müssen wissen, daß die Sorge um das kommende Pastorengeschlecht auch ihr aufgegeben ist, ja von ihr aus die entscheidende Hilfe werden muß. An vielen Orten ist man dieser Kollekte schon durch besondere Opferwilligkeit vorausgeeilt. Dafür dürfen wir an diesem Sonntag auch vor der Gemeinde danken.

Die Sammlung am 3. Advent ist die vorweihnachtliche des Evangelischen Hilfswerks. Es wird nicht schwer sein, kurz vor dem Fest der Gemeinde das Herz warm zu machen für die Aufgaben des Hilfswerks. Wir sehen sie im Blick auf das Fest deutlicher als sonst. Denn das Fest kündet uns nicht nur die große Liebe, die in die Welt gekommen ist, es lehrt uns auch, daß die Welt Liebe braucht, auch die Liebe in Weihnachtstagen, um derer willen das Hilfswerk seine vor dem Fest umfangreiche Arbeit tut. Die Weihnachtstage sollen und diesen nicht überschattet sein von Sorgen und Nöten, von denen die Gemeinde weiß. Sie mahnen mehr als sonst im Jahr zur Hilfe, die nicht müde werden darf.

Das Opfer des 1. Feiertages gehört Brellum. Das ist seit Jahren so gewesen. Es soll auch so bleiben. Die Landeskirche ist die Mutter, die ihrerseits ihre Kinder betreuen und beschicken muß zum Fest. Brellum mit seiner Missionsgesellschaft ist das Kind, das vor allem der mütterlichen Liebe bedarf. Wir wissen alle von dem warmen Verhältnis, das die Mutter gerade mit diesem Kinde verbindet. Wir wissen aber auch, wieviel Freude und Trost der Mutter Kirche von Brellum aus geworden ist. Vielfach sind die Aufgaben, die in Brellum getan werden müssen. Es sind auch Missionsaufgaben im Lande. Bei allen diesen Aufgaben lebt und schafft man in Brellum für die Mutter Kirche. Die Mutter Kirche ihrerseits sendet ihre Weihnachtsliebe in das gesegnete Kirchdorf nicht weit vom Meer.

„Herr, ich habe lieb die Stätte Deines Hauses und den Ort da Deine Ehre wohnt“ — in diesen Feiertagen vom Heiligen Abend bis zum 6. Januar (Epiphanius) wird in uns alle die Liebe zum Gotteshaus ganz groß. Es gibt noch Ort genug auch in Schleswig-Holstein, wo diese Liebe Trauer trögt.

her Schutt und Trümmern. Die Kollekte des 2. Weihnachtstages dient dem Wiederaufbau zerstörter Stätten der Anbetung. Diese Aufgabe darf nicht den geschädigten Gemeinden allein überlassen sein. Hier muß einer des anderen Last mittragen und der Verschonten ein Dankopfer bereit halten für den Heimatlos gewordenen. Großstädte ohne Gotteshäuser — wer um die Not der Städte weiß, weiß auch, daß sie nur gewendet werden kann, wo Gottesdienst ist, wo Er uns dient mit Wort und Sakrament und wir Ihm dienen in Glauben und Gebet.

Am letzten Tag des Jahres denken wir beim Gottesdienst und der gottesdienstlichen Gabe an die Notstände in unserer Landeskirche. Seit der Währungsreform ist diese Kollekte sehr bedeutsam geworden. Viele offene Hände warten auf Hilfe. Es sind nicht nur die Gemeinden aus dem Osten, die mit ihren Pastoren hier ihr kirchliches Leben neu beginnen müssen, auch wenn es in armseligen Versammlungsstätten der Lager und Bunker ist. Es sind auch die heute so geforderten Werke der Kirche, von den Alten- bis zu den Kinderheimen, von dem Dienst an Eltern bis zum Dienst am Säugling; es sind Aufgaben der Fürsorge, Erziehung, Betreuung, Arbeiten in der Stille und vor der Öffentlichkeit. Gott steht über den wechselnden Jahren. Sein Reich ist ein ewiges Reich, seine Jahre währen für und für. Und seine Kinder sollen bleiben, wachsen und zunehmen. Die Gemeinde des Herrn weiß, wozu sie gerufen ist im alten wie im neuen Jahr.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

**Zm. Auftrage:**

**B r u m m a d.**

J.-Nr. 14 282 (Dez. IV)

Mitwirkung von Beamten und Angestellten von Kirchengemeinden bei Beerdigung von Ausgetretenen.

**R i e l , den 5. November 1948.**

In der letzten Zeit haben Beamte und Angestellte von Kirchengemeinden, vor allem auch Organisten, gelegentlich auf Bitten der Angehörigen bei der Beerdigungsfeier für aus der Kirche ausgetretene Personen auf dem Friedhof oder auch im Hause mitgewirkt. Eine solche Mitwirkung im kirchlichen Dienst stehender Personen ist mit der kirchlichen Ordnung unvereinbar. Sie bringt die Geistlichen, die sich selbst pflichtgemäß nicht beteiligen dürfen, in Schwierigkeiten gegenüber ihren Gemeinden und kann auch das Verhältnis zwischen den Geistlichen und ihren Mitarbeitern unnötig belasten.

Zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung wird es daher Beamten und Angestellten von Kirchengemeinden untersagt, in den Fällen, in denen Geistliche nach der geltenden Ordnung nicht amtieren dürfen, in irgendeiner Form bei Beerdigungsfeiern mitzuwirken. Dieses gilt auch bezüglich der musikalischen Ausgestaltung solcher Feiern.

Vorstehende, bereits durch Rundverfügung bekanntgegebene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

**B ü h r k e .**

J.-Nr. 13 410 (Dez. III)

Kategorisierung.

**R i e l , den 16. November 1948.**

Bei entnazifizierten Personen, die gemäß § 9 des Gesetzes zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung in Schleswig-Holstein vom 10. 2. 1948 in Kategorie IV eingestuft wurden, sind des öfteren Beschränkungen in Bezug auf Gehalt und Arbeitsart ausgesprochen. Es ist Aufgabe der Einstellungsbehörde darauf zu achten, daß die auferlegten Beschränkungen des Kategorisierungsbeschiedes auch innegehalten werden. Von besonderer Bedeutung ist neben der Berufs-

beschränkung vor allem die Gehaltskürzung, die unbedingt beachtet werden muß. Ausgesprochene Gehaltskürzungen für die Dauer oder für eine beschränkte Zeit müssen durchgeführt werden. Die eingesparten Beträge verbleiben den zuständigen Behörden und brauchen nicht an den Wiederaufbaufonds abgeführt zu werden."

Vorstehenden Runderlaß der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 11. November 1948 geben wir zur Beachtung bekannt.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.**

**B ü h r k e .**

J.-Nr. 15 763 (Dez. I)

Feststellung des Bestehens von Pfarrbezirken.

**R i e l , den 3. November 1948.**

Da bei der Zerstörung unseres Dienstgebäudes im Jahre 1944 die älteren Akten über die Besetzung der Pfarrstellen vernichtet sind, ist für uns die Feststellung erschwert, in welchen Kirchengemeinden Pfarrbezirke bestehen. Pfarrbezirke sind diejenigen einer Pfarrstelle zugewiesenen Bezirke, denen gemäß § 8 der Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen vom 30. Januar 1947 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 11) — vergl. auch den gleichlautenden § 8 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 25. Oktober 1880 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 91), Chalybaeus S. 256 — ein eigenes Pfarrwahlrecht zusteht, der Art, daß, wenn die Kirchengemeinde in Pfarrbezirke geteilt ist, nur die stimmberechtigten Gemeindeglieder des Bezirks der zu besetzenden Pfarrstelle das Wahlrecht haben.

Den Gegenzahl zu den Pfarrbezirken nach § 8 des Besetzungsgesetzes bilden die auf Grund des § 54 Absatz 3 der Kirchenverfassung vom 30. September 1922 nach Maßgabe der für die Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen erlassenen Geschäftsordnungen gebildeten Seelsorgebezirke, (vor dem Inkrafttreten der Verfassung Geschäftsbezirke genannt), die kein eigenes Pfarrwahlrecht haben, so daß in diesen Gemeinden bei der Besetzung jeder Pfarrstelle die Gesamtgemeinde wählt.

Pfarrbezirke bestehen entweder auf Grund Herkommens, wie z. B. in Kaltenkirchen, oder sind durch die Errichtungsurkunde gebildet, z. B. für die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp mit dem Amtssitz in Oroschlag durch die Urkunde vom 31. Mai 1924 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 244) oder für die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Oldesloe mit dem Amtssitz in Rethwisch durch die Urkunde vom 28. Januar 1948 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 14).

Um einen Überblick zu bekommen, in welchen Gemeinden der Landeskirche Pfarrbezirke bestehen, und damit in der Lage zu sein, bei der Besetzung der Pfarrstellen in den Gemeinden immer wieder auftauchende Zweifel hinsichtlich des Umfangs der Wahlberechtigung klären zu können, ersuchen wir die Kirchenvorstände aller Kirchengemeinden, die mehr als eine Pfarrstelle haben, aus den im Pfarrarchiv vorhandenen Wahlprotokollen über vor dem Jahre 1933 stattgehabte Pfarrwahlen festzustellen, ob bei der Wahl die Gesamtgemeinde gewählt hat, oder ob nur die stimmberechtigten Gemeindeglieder des Bezirks der zu besetzenden Pfarrstelle das Wahlrecht ausgeübt haben. Beglaubigte Abschriften eines oder mehrerer Pfarrwahlprotokolle sind uns einzureichen. Von Gemeinden, die zwar früher mehrere Pfarrstellen hatten, deren Pfarrstellen jetzt die einzigen Pfarrstellen neu gebildeter Gemeinden sind, wird ein Bericht nicht erforderlich, dessgleichen nicht von den Gemeinden Kropp und Bad Oldesloe.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

**In Vertretung:**

**C a r s t e n s e n .**

J.-Nr. 14 030 (Dez. II)

### Empfehlenswerte Schrift.

**Amsterdamer Dokumente.** Berichte und Reden auf der Weltkirchenkonferenz in Amsterdam 1948. Herausgegeben von Dr. Focko Lüpsen. Erstes Beiheft zur Halbmonatsschrift „Evangelische Welt“. Bethel-Bielefeld. 296 Seiten. 3.— DM.

Als erste umfassende Veröffentlichung über die Weltkirchenkonferenz von Amsterdam ist als Beiheft der Halbmonatsschrift „Evangelische Welt“ ein Sammelwerk unter dem Titel „Amsterdamer Dokumente“ erschienen. Zum ersten Male wird hier der Versuch unternommen, die große Fülle der in Amsterdam behandelten Probleme vor dem Leser auszubreiten und ihm durch Darbietung des authentischen Materials eine eigene Urteilsbildung zu ermöglichen.

Das Buch vereinigt eine Reihe von bekannten Namen. Theologen von Weltrenf wie Karl Barth, Emil Brunner und Reinhold Niebuhr stehen hier neben führenden Männern der ökumenischen Bewegung, wie Bischof Berggrav, Bischof von Chichester, Bischof Neill und D. Martin Niemöller. Die jungen Kirchen, die auf der Amsterdamer Weltkirchenkonferenz eine bedeutende Rolle spielten, kommen zu Wort in Daniel

Niles, dem Methodistenpastor von Ceylon, in dem chinesischen Theologen Chen-Chen Chac und der Indiaerin Sarah Chakko. Zu ihnen gesellen sich die Namen des amerikanischen Politikers John Foster Dulles, des Prager Professors Joseph Hromadka und des in der ganzen Okumene bekannten Generalsekretärs Dr. Bisselk Hooft. Neben diesen Vorträgen, in denen sich die in Amsterdam geführten Gespräche am anschaulichsten widerspiegeln, enthält das Sammelwerk die in den so genannten Sektionsberichten vorliegenden Ergebnisse der Weltkirchenkonferenz. In einem Nachwort gibt der Herausgeber, Dr. Focko Lüpsen, der als Chefredakteur des Evangelischen Pressedienstes an der Konferenz teilnahm, eine Einführung in das vielfältige Material.

Wir weisen empfehlend auf dieses Werk hin und regen an es bei Besprechungen über die Amsterdamer Weltkirchenkonferenz in den Kirchenvorständen, Männerkreisen und anderen Gruppen der Gemeinden zugrunde zu legen. Gegen die Anschaffung des Buches für die Gemeinde- oder Pfarrbibliothek bestehen keine Bedenken.

J.-Nr. 15 645 (Dez. I)

## PERSONALIEN

### Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 28. Oktober 1948 die Kandidaten der Theologie Hans-Joachim Arp aus Niel, Rudolf Baron aus Golazzo-wih/Oberschlesien, Hermann Lauttg aus Noellenhof bei Boffzen.

### Die zweite theologische Prüfung hat bestanden:

Am 27. Oktober 1948 der Kandidat der Theologie Erich Ruhner aus Danowice, Kreis Kalisch/Polen.

### Bestätigt:

Am 22. Oktober 1948 die Wahl des Pastors Gerhard von Felder, z. Z. in Trittau, zum Pastor der Kirchengemeinde Trittau (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;  
am 25 Oktober 1948 die Wahl des Pastors Karl Otte, bisher in Gültow, zum Pastor der Kirchengemeinde Bordesholm, Propstei Neumünster;  
am 25. Oktober 1948 die Wahl des Pastors Ernst Tefs, z. Z. in Ihehoe, zum Pastor der Kirchengemeinde Ihehoe (5. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf.

### Berufen:

Am 23. Oktober 1948 der Pastor Rudolf Halver, bisher in Rothenbüll, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husby, Propstei Nordangeln;  
am 30. Oktober 1948 Propst i. R. Hugo Bender, bisher in Schönwalde; in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zarpen, Propstei Segeberg.

### Eingeführt:

Am 29. August 1948 der Pastor Dr. theol. Gerhard Schröder in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Propstei Nordangeln;  
am 10. Oktober 1948 der Pastor Wilhelm Detlessen in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum, Propstei Husum-Bredstedt;

am 10. Oktober 1948 der Landeskirchenvorstand i. R. Adalbert Paulsen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sande in Hamburg-Lohbrügge, Propstei Stormarn;  
am 17. Oktober 1948 der Pastor Reinhard Claßen als Pastor der Dom-Kirchengemeinde in Schleswig (1. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;

am 17. Oktober 1948 der Pastor Hans-Joachim Ulrich in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seestermühe, Propstei Pinneberg.

### In den Wartestand versetzt:

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 16. Oktober 1947 zum 1. November 1948 Pastor Alfred Traulsen in Nienburg verschoben.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1948 auf seinen Antrag Pastor Carl Schmidt in Steinbergkirche.

### Ausgeschieden:

Aus dem Dienst der Landeskirche infolge Übertritts in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern rechts des Rheins: Pastor Theodor Pinn, bisher in Flemhude, Propstei Niel.

J.-Nr. 14 350 (Dez. II)

### Gestorben:

Am 16. Oktober 1948 Pastor i. R. Friedrich Hasselman in Damp. Der Verstorbene war zuletzt vom 18. Juni 1948 bis zu seiner zum 1. November 1935 erfolgten Zurruhelegung Pastor der Kirchengemeinde Sieseby;  
am 19. Oktober 1948 Konistorialrat und Propst i. R. Hermann Heesch in Heide. Der Verstorbene war vom 1. April 1902 bis zum 15. November 1933 Propst der Propstei Norderdithmarschen und bis zu seiner endgültigen Zurruhelegung zum 1. Oktober 1936 Pastor der Kirchengemeinde Büsum.